

AG Strafrecht

Strafrecht vor
ausverkauftem Stadion

14. Strafverteidiger-Frühjahrssymposium im April 2012 in Karlsruhe

Das alle zwei Jahre stattfindende Symposium der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht widmete sich wieder der revisionsrechtlichen Rechtsprechung und ihrer Auswirkung auf die Tätigkeit in der Tatsacheninstanz.

Nach der Begrüßung der über 260 Teilnehmer durch den Vorsitzenden der AG Strafrecht, Rechtsanwalt Dr. Werner Leitner, sprach – wie schon vor zwei Jahren – der Vizepräsident des BGH Wolfgang Schlick pointiert und launig die Grußworte für den BGH. Er erinnerte dabei an Freud und Leid im Leben eines Fußballfans und legte so die Grundlage für so manche Metapher und Wortwitz in den folgenden Vorträgen. Generalbundesanwalt Harald Range hob in seinem Grußwort hervor, dass die freie Anwaltschaft wichtig sei für die Rechtsstaatlichkeit.

Rechtsfortbildung im Strafrecht?

Rechtsanwalt Eberhard Kempf eröffnete die Vorträge mit einem Grundlagenreferat zu „Revision und Rechtsfortbildung“. Anhand von zwei Eingangs- und vielen Beispielfällen zeigte er auf, dass die Gerichte heutzutage eher bemüht seien, Rechtsfortbildung zu betreiben oder eine Rechtsprechungsänderung „ad hoc“ vorzunehmen, als den konkreten Fall für straflos zu erklären und den Gesetzgeber vermeintliche Lücken schließen zu lassen. Der vom Reichsgericht noch als straflos geurteilte Stromdiebstahl von 1889 auf der einen Seite und auf der anderen Seite nur beispielsweise die Absenkung der Werte bei der Blutalkoholkonzentration, die Regelung der Verständigung durch den Großen Strafsenat oder die Vollstreckungslösung andererseits waren die Aufhänger für einen sehr fundierten, kurzweiligen Vortrag. In der anschließenden Diskussion pointierte Rechtsanwalt Prof. Dr. Ferdinand Gillmeister die Krux in der Beratung mit der Frage, wie man seinem Mandanten erklären soll, dass er nun „ein Präzedenzfall“ werde. Rechtsanwalt Johann Schwenn kritisierte den Hang des 1. Strafsenats des BGH zu obita dicta.



- 1 Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Rechtsanwalt Werner Leitner (M.) mit Wolfgang Schlick (Vizepräsident des BGH, I.) und Harald Range (Generalbundesanwalt beim BGH).
- 2 Rechtsanwalt Eberhard Kempf referierte, ...
- 3 ... ebenso wie Anke Hadamitzky (Oberstaatsanwältin beim BGH).
- 4 Dr. Rolf Raum (Richter am BGH) und ...
- 5 ... Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert sprachen über die Verwertung unternehmensinterner Ermittlungen.

10

Richter am BGH Prof. Dr. Bertram Schmitt und Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke zogen nach mehr als 50 Entscheidungen des BGH zur Verständigung eine Zwischenbilanz. Schmitt stellte eine grundsätzlich unterschiedliche Wahrnehmung von Verteidigern und Tatrichtern fest im Drang zur Verständigung. Aus seiner Sicht sei die Sanktionsschwere eher nach unten hin zu weit geöffnet. Ventzke zeigte ebenfalls anhand ausgewählter Entscheidungen die Knackpunkte der gesetzlichen Regelung auf und konstatierte, dass die revisionsverfahrensrechtlich eröffneten Möglichkeiten zur Überprüfung nicht ausgeschöpft seien. Leitner hielt es in seinem Wortbeitrag für kurios, dass in einem streitig geführten Prozess selbst bei Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe ein sofortiger Rechtsmittelverzicht möglich sei, nicht aber bei einer Verständigung, bei der man ja immerhin genau das bekomme, was man gewollt habe. Er warf die Frage auf, ob man nicht generell den Rechtsmittelverzicht abschaffen sollte.

Das nur auf den ersten Blick scheinbar langweilige Thema „Schätzungen in der Rechtsprechung des

BGH“ entpuppte sich auch aus der eigenen Sicht der beiden Referenten Richter am BGH Prof. Dr. Thomas Fischer und Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig als spannendes, teils rechtsphilosophisches, dogmatisches Pionierland, obwohl es in der alltäglichen Praxis zunimmt. Vorsitzender Richter am BGH Armin Nack und Leitner widmeten sich zuletzt dem Verteidigermandat und seinen Inhalten als Beweisthema. Auch in der sehr lebhaften Diskussion zu diesen Vorträgen zeigte sich, dass es beinahe eine Glaubensfrage ist, ob der Verteidiger als Zeuge aussagen darf und soll. Nack konnte sich vorstellen, hier eine Art „in camera-Verfahren“ bei der Rechtsanwaltskammer einzuführen, bei dem darüber entschieden wird, ob der Verteidiger aussagen muss, während Leitner eine 2-Schlüssel-Theorie propagierte, bei der Mandant und Verteidiger kumulativ und eigenständig über das Schweigerecht des Verteidigers entscheiden müssen.

Am zweiten Tag der Veranstaltung trugen Oberstaatsanwältin beim BGH Anke Hadamitzky und Rechtsanwalt Dr. Christoph Knauer zu Anträgen auf



- 6 Prof. Dr. Bertram Schmitt (Richter am BGH) zog eine Zwischenbilanz zur Verständigung im Strafverfahren.
- 7 Die Teilnehmer durften wieder mitdiskutieren.
- 8 Über Schätzungen in der BGH-Rechtsprechung sprach Prof. Dr. Thomas Fischer (Richter am BGH).
- 9 Unter den Gästen: Marie Luise Graf-Schlicker (Bundesjustizministerium).
- 10 Eva Schübel (Bundesanwältin beim BGH, I.), Rechtsanwältin Dr. Regina Michaelke (M.) und Dr. Yvonne Olt (Richterin am BGH).
- 11 Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Wessing (I.), Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm (DAV-Strafrechtsausschuss) und Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve (Geschäftsführender Ausschuss der AG)
- 12 Armin Nack (Vorsitzender Richter des BGH) referierte über das Verteidigermandat und seine Inhalte als Beweisthema.

Beweiserhebung in der neueren Rechtsprechung des BGH vor. Hadamitzky referierte drei Grundsatzentscheidungen des 1. und 3. Strafsenats des BGH zu aktuellen Problemen der Bezeichnung einer bestimmten Beweistatsache (Stichwort: Beweisanspruch „ins Blaue hinein“/„aufs Geratewohl“), der Darlegung der Konnexität und der Zurückweisung eines Beweisermittlungsantrags in der Form der Bescheidung eines Beweisanspruchs. Knauer hingegen übernahm es, die gesamte Entwicklung dezidiert zu kritisieren und Linien aufzuzeigen.

Unternehmensinterne Ermittlungen

Beim Dauerbrenner „Verwertung unternehmensinterner Ermittlungen“ beklagte Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert in ihrer Darstellung des Streitstands und unter dem steten Blick in die USA unter anderem, dass unternehmensinternen Ermittlungen anders als privaten Ermittlungen kein sonderlich großes Misstrauen entgegengebracht werde. Sie forderte die Suspendierung der arbeitsvertraglichen Pflicht zur Auskunft bei gezielter Aufklärungshilfe gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und die flankierende

gesetzliche Implementierung eines Verwendungsverbots entsprechend § 97 InsO ein. Richter am BGH Rolf Raum zeichnete ein differenzierteres Bild. So empfand er die teils gedankenlose Implementierung von fremdem Recht als geradezu dreist, und kritisierte den UK-Bribery Act vor allem wegen seiner Aufklotzierung der Vertragspartnerprüfung. Die Ergebnisse unternehmensinterner Ermittlungen müsse der Tatrichter kritisch würdigen, weil solche Untersuchungen interessengeleitet und so in ihrem Beweiswert gemindert sein können. Die arbeitsvertraglichen Auskunftspflichten im Rahmen von unternehmensinternen Ermittlungen sieht er durch die Schranke der Selbstbelastungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG begrenzt; eine gerichtliche Erzwingung sei ebenso wie die Erzwingung entsprechender Angaben im Rahmen einer zivilprozessualen Zeugen- oder Parteivernehmung ausgeschlossen. Leitner resümierte am Ende unter dem Beifall der Zuhörer, dass dies wieder einmal eine sehr gelungene Veranstaltung „vor ausverkauftem Stadion“ war.

Rechtsanwalt Dr. Stephan Beukelmann,
München